Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten

(Vom 2. Dezember 1968)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Die Zulagen für A-, B-, C-, D-, E-, F-, G-, H- und I-Rentner des Staates gemäss den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957 und den Ziffern I und II des Kantonsratsbeschlusses vom 4. Dezember 1967 werden wie folgt erhöht:

a) Die Erhöhung beträgt 2 % der Rente.

b) Für Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 50.— im Jahr, für Halbwaisen und Kinder um Fr. 25.— im Jahr.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Teuerungszulagen gestützt auf § 7 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957 in Härtefällen auch an ehemalige Beamte, Angestellte oder Arbeiter, sowie im Todesfalle an ihre Hinterlassenen, auszurichten, die in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1968 wegen Alters oder Invalidität aus dem Staatsdienst ausgeschieden und nach § 1 des Gesetzes nicht zulagenberechtigt sind.

III. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 2. Dezember 1968.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
H. Storrer	E. Stutz